



Bureaucracy and legal Overregulation in Germany - A regional historical View

(Bürokratie und gesetzliche Regulierungswut in Deutschland - Ein regionalhistorischer Blick)

^{*1}Wolfgang Wüst

^{*1}Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

Abstract

The phenomenon of bureaucracy is older than the modern state. Bureaucracy, as a phenomenon of time that cannot be dated selectively, has always been a part of our civilization. The essential characteristics of bureaucracy have included:

1. An "orderly" system of written rules,
2. The delineation of functions, offices and components of action,
3. The selection of officials and functionaries according to qualifications, whereby social networks and personal relationships can play a secondary role,
4. The principle of written communication, although oral communication and decision-making channels must not be ignored, and
5. Hierarchically structured, "impersonal" positioning in administrative and action processes with the goal of rational planning, predictability and reliability.

From a positive point of view, bureaucracy is indispensable for the division of labor and the differentiated management of complex organizational and governance tasks. The case study refers in particular to Bavarian examples. It is inspired by source editions on "good policy" at the Department of History of the Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg.

Keywords: Bureaucracy, overregulation, administrative process, decision-making, Germany, Bavaria, Memmingen, Lohr am Main

1. Introduction

Das stets donnerstags erscheinende, 1948 von Henri Nannen (1913-1996) begründete aktuelle Wochenmagazin „stern“ berichtete 2003 in einem Artikel mit der Überschrift „Wie die Regelwut unser Land lähmt“ über einen durchaus nicht untypischen Fall ärgerlicher Bürokratie aus der unterfränkischen Stadt Lohr am Main. Es ging um die Besteuerung einer Markise: Stefanie G. betreibt in Lohr am Main eine Modeboutique. Jahrelang durfte sie als Sonnenschutz für ihr Geschäft eine Markise ausfahren. Bis der Lohrer Rechts- und Bauamtsleiter sich daran erinnerte, dass für die Markise eine Beschattungsabgabe fällig ist, weil sie in den bayerischen Luftraum ragt. Laut Abgabeverordnung der Stadt kostet ein Quadratmeter beschatteter Luftraum fünf Euro. Jetzt zahlt Stefanie G. jährlich 23 Euro in die Stadtkasse ^[1]. Nach einem Aufruf mit Telefaxnummer im Leserforum „Hatten auch Sie Ärger mit der Bürokratie? Schreiben Sie uns Ihre Erfahrungen!“ wurde die Redaktion mit ähnlich lautenden Meldungen förmlich zugemüllt. Die sich über die Jahrzehnte angehäuften individuellen

Erfahrungen mit bürokratischem Klein-Klein und unsinnigen Vorschriften lassen sich nur erahnen, wenn man im Spätsommer 2021 über die Internet-Suchmaschine Google unter dem Stichwort „deutscher Bürokratie Wahnsinn“ noch auf circa 242.000 Treffer stößt. Ersetzt man in der Suchfunktion „deutsch“ mit „bayerisch“ zeigen sich in 0,43 Sekunden noch immer 84.500 Ergebnisse ^[2]. Vielfach ist auch nur das sprachliche Element einer Behördenweisung, das sogenannte Amts- oder Beamtendeutsch („Behördensprech“) ^[3], das den Unmut betroffener Zielgruppen erregt. Laut einer Studie des 1947 gegründeten Instituts für Demoskopie Allensbach (IfD) aus dem Jahr 2008 gaben 86 Prozent der Befragten an, „dass sie Schwierigkeiten beim Lesen der Schreiben von Ämtern, Behörden, Gerichten und Anwaltskanzleien haben“ ^[4].

Bürokratieabbau wurde deshalb nicht nur in Bayern zu einem dringenden politischen und gesellschaftlichen Anliegen. Der frühere bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber ^[5]

leitete im Auftrag der Europäischen Union von 2007 bis 2014 in Brüssel eine „High-Level-Group“ zum europaweiten Bürokratieabbau. Im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe hieß es, man habe insgesamt 33,4 Milliarden Euro an Bürokratiekosten eingespart. Dabei nannte Stoiber als vielleicht wichtigste Errungenschaft den Übergang zu elektronisch gesteuerten Arbeitsgängen, die es beispielsweise den Finanzämtern ermöglichten statt Unternehmensrechnungen in Papierform bei der Steuerberechnung auch elektronische Belege zu akzeptieren. Nur diese Reform habe in Europa Einsparungen von 18,4 Milliarden, deutschlandweit immerhin noch von annähernd vier Milliarden Euro erbracht [6]. Dabei war zu diesem Zeitpunkt der Anteil der Staatsbeamten an der Gesamtzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht einmal besonders hoch. Laut eines OECD-Berichts vom Februar 2012 belegte Deutschland mit 13,6 Prozent nach den Spitzenreitern Dänemark (31,5%), Frankreich (24,3%) und Finnland (22,9%) nur den 15. Proporz-Rang, gefolgt von Spanien (12,9%) und der Türkei (12%) [7].

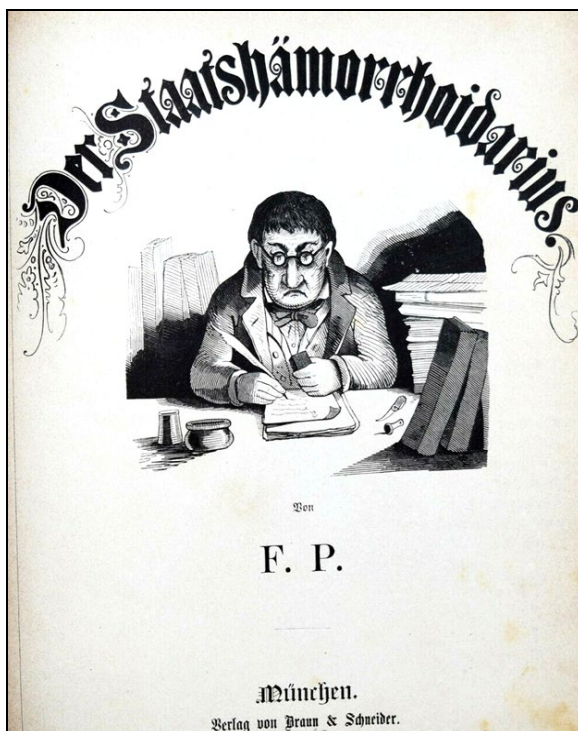


Bild 1: F[ranz] P[occis, von], Der Staatshämorrhoidarius, München (Braun & Schneider) 1857/60. Bildnachweis: Nachdruck der Ausgabe von 1857 im Verlag von Braun & Schneider, München.

Vielfach sieht man sich mit der Frage konfrontiert, ob die kritisch begleitete ausufernde Bürokratie Ergebnis wachsender Staatlichkeit seit dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert war, just als Max Weber (1864-1920) in seiner viel beachteten Analyse über die „drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“ [8] Bürokratie als „Herrschaft mittelst bureaukratischem Verwaltungstab“ zum „technisch reinsten Typus“ jeder legalen Herrschaft erhob [9]. Damit war ein wissenschaftlicher Terminus entstanden und die Bürokratie entwickelte sich in der Rezeption der Max Weber'schen Herrschaftssoziologie [10] zu einem politischen Schlagwort in der „entzauberten“ Moderne [11]. Der Rechts- und Verwaltungshistoriker Pascal Cancik [12] stellte dazu in einem Forschungsprojekt [13] am Kulturhistorischen Kolleg Konstanz zur Geschichte der Bürokratiekritik fest, dass entsprechende Diskurse zur Ausbildung moderner (preußischer) Staatlichkeit und Verwaltung einzig für das 19. und 20. Jahrhundert gut

erforscht sind. Symptomatisch steht dafür beispielsweise die 1857/60 in München erschienene, mit 123 Holzschnitten reich illustrierte Beamtensatire „Staatshämorrhoidarius“ [14] aus der kritischen Feder Franz von Poccis (1807-1876) [15]. (siehe Bild 1) Poccis, der auch Texte für das Kasperl- und Marionettentheater verfasste, verweist mit den im Titel rezipierten Hämorrhoidaliden, einer Berufskrankheit vornehmlich sitzender Personengruppen, auf die Schwerfälligkeit und Aktenversessenheit behördlicher Entscheidungsträger. Berufene Kritik an fehlenden Qualifikationen in der Verwaltungshierarchie der Vormoderne, äußerte auch der Verfasser - er gab sich nur mit „F.-.-. r.“ zu erkennen - einer 1790 in Memmingen erschienen Schilderung „der unmittelbaren Folgen des schädlichen Dienstverkaufs“. Im Mittelpunkt dieser Abhandlung [16] stehen die „schlimmen Folgen“ des Ämterkaufs - ein Phänomen, das seit der Antike bekannt war [17]. (siehe Bild 2) Resigniert stellt der Bürokratiegegner mit Blick in die Vergangenheit fest: „Zwar hat man schon einigen Fürsten und Obrigkeiten dringende Vorstellungen deswegen gemacht, und um die Abschaffung desselben zum Besten ihrer Unterthanen gebeten: es sind aber diese Vorstellungen eben so fruchtlos, und ohne die geringste Wirkung bisher gewesen“ [18].



Bild 2: F[...r], Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen, des schädlichen Dienstverkaufs, nebst einer kurzen Anleitung, wie diesem Uebel abzuhelpen sey, Memmingen (Andreas Seyler) 1790. Bildnachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Göttingen, DD 96 A 322.

Desiderate liegen demnach in der Anbindung der älteren Bürokratieentwicklung, die wir landeshistorisch beispielsweise mit Blick auf süddeutsche Policeygesetze oder Amts-, Rats- und Staatskalender der Frühmoderne detailliert nachvollziehen können. Die gesellschaftliche

Bürokratisierung setze natürlich lange vor den Herrschaftstheorien des frühen 19. Jahrhunderts ein; sie ist im Grunde so alt wie die schriftliche Überlieferung^[19] selbst. Bürokratisierung ist die detaillierte Geschichte ungezählter Reichs-, Länder-, Stadt-, Adels-^[20], Kloster- und Stiftskanzleien, ihrer Schreibstuben (siehe Bild 3) und Archive seit dem frühen Mittelalter. Eine sehr frühe Illustration behördlicher Arbeitsweise liegt uns in der Darstellung des Eichstätter Lehenhofs^[21] vor. (siehe Bild 4) Sie wurde von den Augsburger Buchmaler Ulrich Taler^[22] im Zeitraum zwischen den Jahren 1498 und 1503 angefertigt. Die seit der Mitte des 18. Jahrhundert in allen größeren Territorien des Alten Reiches jährlich neu aufgelegten gedruckten Amts- und Staatskalender gestatten es, Bürokratie trotz protostatistischer Unzulänglichkeiten^[23] messbar und quantifizierbar auszugestalten^[24]. In einigen Ländern setzte wie im Fürstentum Brandenburg-Ansbach die ämterorientierte Serie der Hof- und Staatskalender bereits früher ein. Die „Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Address- und Schreib-Calender“ sind beispielsweise seit 1737 überliefert^[25]. (siehe Bild 5) Im obergebirgischen Teil des Fürstentums setzten die im Verlag des Waisenhauses gedruckten „Hochfürstlich-Brandenburgisch-Culmbachischer Address- und Schreib-Calender“ im Folgejahr 1738 ein. In Kurbayern begann diese Serie gelisteter Bürokratie erst mit dem Jahr 1765. (siehe Bild 6) Begriffsgeschichtlich erfuhr Bürokratie als Herrschaft der Verwaltung und ihrer Beamten ebenfalls lange vor Max Weber ihre Formgebung. Sie geht auf das 18. Jahrhundert zurück, als der am 28. Mai 1712 im französischen Saint-Malo geborene und am 27. Juni 1749 im spanischen Cádiz gestorbene französische Handelsintendant und Nationalökonom Jean Claude Marie Vincent de Gournay^[26] „Bureaucratie“^[27] als zunächst romanisches, danach auch rasch als internationales funktionsbildendes Kunstwort prägte.



Bild 3: Deutsche Schreibstube, 1719, nach Julius Bernhard von Rohr (1688-1742). Bildnachweis: Julius Bernhard von Rohr, Nöthiger und nützlicher Vorrath Von allerhand auserlesenen Contracten, Verträgen, Recessen, Bestallungen, [...] und andern dergleichen Concepten, Die sowol bey der Hauß-Wirthschaft Ueberhaupt Als insonderheit bey dem Acker-Bau, der Vieh-Zucht, Jagd-und Forst-Sachen, Wasser und Fischereyen, Bierbrauen, Weinbau, Bergwercken [...] vorzufallen pflegen [...] Nach der Ordnung des vollständigen Haußhaltungs-Rechts, Leipzig (Johann Christian Martini) 1719.

Um diese zeitliche Einordnung legislativer Komplexität und bürokratischer Mandatsinflationierung in Süddeutschland zu präzisieren, dienen detaillierte Regelungsmechanismen frühmoderner Policeystatuten. Die Verfasser der kurbayerische Straßen-, Brücken- und „*Chaussée*“-Ordnung vom 7. März 1767 zur Finanzierung der Planungsvorhaben führten beispielsweise aus, wie mit den Zoll-, Maut- und Wegegeldern der „*Transito-Consumo-und Essito-Fuhrwerke*“ zu verfahren sei. Gebühren waren je nach Standort und Zeit auf mindestens sieben verschiedene Kassen zu verteilen. Geld sollte „*monatlich zu Unserer Haupt- und respective Rent-Zahl- Amtscasse eingesendet, und von da aus zur Bau-Directions- Casse hinüber gegeben werden*“. Mit Blick auf die „*Surrogatsgefälle hingegen verordnen Wir weiters gna^digst, daß solche, von dem künftig 1768sten Jahr anfangend, nicht mehr zu Unseren in den vier Hauptsta^dten München, Landshut, Straubing und Burghausen existirenden Hauptmautha^mtern, sondern mit den ersten zwey Anlagszielnern, Jaⁿner und Ma^rz, zur Haupt- und respective Rent-Zahl-Amtscasse einfließen, fu^r heuer aber gleichwohl noch mittelst Abaⁿderung des Erlagstermins auf das na^cchstbevorstehende Steuerziel 1.ten May maturiet werden solle*.“^[28] Der offensichtliche Wirrwarr war der Tatsache geschuldet, dass die Zoll- und Mautämter über die kurbayerische Landschaft dezentral verteilt waren, die Stelle des „*Acciseinnehmer*“ im Hauptmautamt oft vakant und mit nur sechs Beamten^[29] unterbesetzt blieb. Dagegen leistete man sich am Münchner Hof je einen Hofjubilier, Hofsticker, Hofmaterialisten und Hofbader sowie ein eigenes Hofkuchenamt mit „*Seiner Excellenz*“ dem Oberkuchenmeister Angelus Graf von Leone an der Spitze, Kuchendienern „*en masse*“, sieben nachgeordneten „*Someliers*“ und einer Hofzuckerbäckerei mit zahlreichen „*Confectmeistern*“, Gesellen und Lehrlingen^[30]. (siehe Bild 7)



Bild 4: Eichstätter Lehenhof unter Fürstbischof Gabriel von Eyb (1496-1535). Darstellung um 1500, die dem Augsburger Buchmaler Ulrich Taler zugewiesen wird. Bildnachweis: Joachim Wild (Bearb.), Die Fürstenkanzlei des Mittelalters (wie Anm. 20) Katalog Nr. 184; Staatsarchiv Nürnberg, Hochstift Eichstätt, Lehenbücher Nr. 8.

Inhaltlich sperrige Statuten finden wir seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in fast allen süddeutschen Städten und

Territorien ^[31]. Historisch Selbstverständliches mutet dabei aus heutiger Sicht die „gute“ Policy eher exotisch, bürokratisch und überflüssig an. In der Reichstadt Nürnberg gab es normgebende Anweisungen zur Haltung von Kanarienvögeln (31.8.1723), zur Herstellung und Gebrauch von Perücken (18.3.1707), Sanduhren oder Fingerhüten (13.7.1614) sowie in mannigfacher Ausführung und Variation zur ständescheidenden Frage, wer welche Kleider ^[32] (beispielsweise 2.6.1583, 28.4.1618, 23.2.1693) tragen durfte ^[33]. Viele dieser spätestens im Industriezeitalter ausgestorbenen Handwerksberufe pochten in den Berufsstatuten zur Sicherung der Patente auf Eheverbote und -beschränkungen für Meisterwitwen. Beispielsweise sollten Witwen, die „sich ausser dem handwerk zu andern personen heurathen, alßdann das sanduhrmachen zu treiben ferner nicht berechtigt seyn ^[34].“ Und in der mittelfränkischen Gemeinde Geilsheim regierte die Ansbacher Landesherrschaft 1757 bis zur Vertilgung ernteschädigender Spatzen durch. Paragraph 44 der entsprechenden Dorfordnung („Lieferung der Spazenköpfe, vermög deß hochfürstl. Erlaßschreibens“) sah Folgendes vor: „Solle ein jeder gemeindtsmann allen jährlich im frühling dem burgermeister, in gemäßeheit der untern 23. December des jahres 1728 ergangenen allgemeinen gemeßentlichen verordnung, sechß spazen köpffe, und dießer solche zu dem dorffsherrschaftl. amt liefern, um somit dießen schädlichen vogel soviel möglich auszurotten. Wer aber die zahl nicht liefern würde, soll jeden abgehenden kopff mit zwey kreuzer zur gemeinde verbüßen“. ^[35]



Bild 5: Hochfürstlicher-Brandenburg-Onolzbach-und Culmbachischer Genealogischer Calendar und Adresse-Buch, Ansbach 1782. Bildnachweis: Universitätsbibliothek Erlangen, Hist. 611 k 1782.

Im Hochstift Passau ^[36] ließ 1539 der Gesetzgeber, Fürstbischof Ernst von Bayern (1517-1541), nach leidlichen Erfahrungen mit schreibungswandten und überforderten Richtern, Urteilern, Kanzlisten und beiläufigen „Stuhl“ ^[37].

und Lohnschreibern einen Musterentwurf in die neue Gerichtsordnung (siehe Bild 8) für die künftige Korrespondenz aufnehmen. Im fünften „Gesatz. Von Gerichtschreibern vnd derselben Ayde“ lautete die bürokratiefreundliche Hilfestellung: „Ich N. [nomen nominandum ^[38] beken[n] fu'r mich, mein erben vnd nachkommen, vnd thu'e kundt allermenigklich mit dem offenbrieff, als mir der N. richter gegen N. meinem widerthail ainen rechttag auff N. tag für das gericht gesetzt hat, die erbschafft von weylennd N. herru'rend oder anders betreffend, dieweil ich aber so'lichen tag vnd rechtuertigung anderer meiner geschafft halb in aygner person nit ersteen vnnd gewarten mag, so hab ich in der aller besten form, alls es nach ordnung der recht, auch nach gewonhayt aines yeden vnd besonder, des gemelten N. gericht's gesein, krafft vnd macht, haben sol vnd mag, wissentlich hiemit meinen vollkommen macht vnd gewalt gegeben vnd befolhen dem A. vnd B., vnd sy bede samentlich vnd yeden besonder zu' meinen gwalthabern gesetzt, vorberu'rten vnd all annder nachuolgend rechttag biß zu' end der sachen an meiner stat vnd in meinem namen zu'besu'chen vnd zu'erstehen, clag, anntwort, gegenklage, ein vnnd widerred zu'ho'ren, vnnd fürzu'wenden, den aydt für geuärde, mit allen seinen capitteln vnnd annhengen, auch den aydt der warhait, vnnd den ayd poßhayt zu'uermeyden, vnd sonst ainen yeden anndern zymlichen aydt, vnd was ihnen von meinen wegen im rechten auferlegt wirdet, in meinem namen vnnd in mein seel, auch vom widerthayl begern zu'schwo'rn, kundtschafftenbrieff, zeügknus vnnd all annder nottürfft des rechtens fürzu'pringen, bey vnnd endt der vrtayl zu'begern, anzu'nemen, oder dauon alls beschwa'rt zedingen vnnd zeappellirn, apostl vnnd abschid darauff zepitten, die appellation zu'uerkhünden vnd zu'uolführen. [...] ^[39].“



Bild 6: Churbayerischer Hof-und Staats-Calender, 1766. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, Hbh/Ce 25-1766.

Insbesondere im vormodernen Rechnungswesen war die schriftliche Fixierung komplexer Abläufe und mehrfach geteilter Aufsichtsorgane an der Tagesordnung. In einer Nürnberger Ungeld- und Visiererordnung ^[40] vom 24. Mai 1561 sorgte eine undurchsichtige „Zettelwirtschaft“ für mehr Verwirrung als Klarheit. In der reichsstädtischen Steuer- und Ungeldbehörde war „ein z e t t e l b ü c h e l e i n“ ^[41] zu halten mit aller „bürger namen, so wein khauffen vnd den zuuerungelten schuldig“ waren. So „dann nun an ein sambstag die Visierer ^[42] jr verzeichente visier jn deß Vngelters hauß ansag[en], vnd darneben jren verzaichenten zettel was sie dieselbig wochen aus visiert vberantworten. So soll alßdann alle visier derselben wochen mit vleiß jnn dasselb zettelbüchlein sambt eines jeden namen, dem man die gehalten zettellein zugeschriben hat, verzaichent vnd daneben jn sonderheit jnn guter acht gehabt werden, das sich die ansag mit den geholten zettellein vergleichen. Erfünde sich aber jnn solcher ansag, das die Visierer mehr oder minder

vaß dann jm zettelbüchlein verzaichent oder mit andern frembden namen angezaigt hetten, wie dann bißhero vnterweilen beschehen, vnd nit wenig vnrichtigkeit vnnnd jrrthumbs darauß vnd villeicht aus dem eruolgt, das etwan ein bürger allhie ein zwey oder drey wenig oder mehr vaß weins alhie an offnem marckt erkaufft vnd dieselbigen alle jns vngeltt geschrieben worden. Die er aber hernach zum theil vfs lannd oder andere ort verschickt, vnd dieselben jm vngeltt sten pliben. Damit aber dergleichen vnrichtigkeit vnd jrrthumben verhuet werden möchten, so soll hinfuro (was sie die Visierer an bemelten sambstag jm nachtrab für viesierte wein vnd pier angeben vnd die jhenigen, so solche wein vnd pier zugehören zwischen dem sambstag vnd dem nechsten mitwoch hernach darauff kheine zettel holten) allwegen derselbig Visierer, so solche vaß jnns vngeltt angezaigt, herumb geen vnnnd derwegen vleissige erkundigung vnd nachfrag haben, wie es mit solchem visiertem wein vnd pier geschaffen vnd die personen zuuermanen, zu solch getranck zettel zu holen ^[43].“



Bild 7: Churbayerischer Hof-und Staats-Kalender für das Jahr 1774. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, Bavar. 1261 a-1774.

Wenn es nach Recherchen der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ ^[44] vom Mai 2014 in Deutschland 1.681 Bundesgesetze, 2.711 Bundesverordnungen und ein Vielfaches an Landesverordnungen gab und die EU-Kommission bis dahin weitere 21.391 Rechtsakte erlassen hatte, dann kann man dagegen aus den Territorien des Alten Reiches die Gesetzesvorgaben der „guten“ Policey hochrechnen. Die Bände der vom Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt am Main in Auftrag gegebenen Repertorien der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit benennen für das mittelgroße ostschwäbische Hochstift Augsburg ^[45] in einer Zählung - sie beginnt mit der

Strafordnung vom 9. März 1434 und endet mit dem Fastenmandat vom 31. Januar 1803 - immerhin 1.352 unterschiedliche Zivil- und Strafrechtserlasse ^[46]. Im fränkischen Hochstift Würzburg ^[47] als einem der größten geistlichen Fürstentümer des Alten Reiches erfasste man von der Kannengießer-Ordnung vom 7. November 1463 bis zu einer agrarspezifischen Anweisung zur „Vertilgung der Feldmäuse“ 1.788 administrative Reglements ^[48]. Für Würzburg war zuvor bereits unter Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim (1755-1779) eine umfassende Gesetzessammlung (siehe Bild 9) zu „Justiz-, Landgerichts-, Criminal-, Polizey-, Cameral-, Jagd-, Forst- und andern

Sachen“ angelegt worden, um den Überblick zurückliegender Verwaltungstätigkeit zu behalten. Die Sammlung umfasste im Volltext auf 788 Seiten des „ersten Theils“ bereits 510 Einzelgesetze, die über die Hofdruckerei mit Registerführung öffentlich gemacht wurden. Die Register erschlossen den legislativen Output des letzten Jahrhunderts (1618 ^[49]-1728 ^[50]) bischöflicher Ordnungspolitik. Die Datenerfassung zur Reichsstadt Kempten umfasste im Oktober 2005 zum durch die Historikerin Barbara Rajkay im Auftrag des damaligen Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte 1760 Gesetze und 3143 Rechtsmaterien. Grundlage der Zählung waren 81 Bände der Ratsprotokolle im Zeitraum von 1517 bis 1799 mit Überlieferungslücken für die Jahre 1549-1562, 1580-1598 und 1643-1652 ^[51]. Welches Ausmaß die Bürokratisierung einer Stadtgesellschaft vor dem 19. Jahrhundert erreichen konnte, lässt sich abschließend gut für größere Reichsstädte wie Ulm nachvollziehen. Susanne Kremmer und der frühere Direktor des Ulmer Stadtarchivs und Mitinitiator der DFG-geförderten reichsstädtischen Gesetzeserschließung, Hans Eugen Specker, legten aus einem Fundus von circa 20.000 vorhandenen Stadtordnungen nach Ausscheidung von Mehrfachüberlieferung und dezentraler Nominierung exakt 5244 Stücke vor, die den Zeitraum von 1316 bis zur Mediatisierung im November 1802 umfassen ^[52]. Die in Auswahl vorgenommene Einbeziehung mittelalterlicher Überlieferung, die bis zur Bürgerrechtsordnung vom 31. Mai 1316 zurückreicht, ist mit Blick auf die Vorformen der Policy angebracht. Sie erhöhte die Zahl der aufgenommenen Stücke nicht wesentlich ^[53].



Bild 8: Gerichtsordnung durch den Hochwirdigen Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten/vnnd Herren/herren Ernntesten Administratorem des Stiffts Passaw/Pfaltzgrauen bey Rhein/Hertzogen in Obern vnnd Nidern Bayrn etc. in seyner Fürstlichen genaden Stiffts/Stat Passaw/Auffgericht. M.D.XXXVI. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, 2^oJ. germ 13b; VD16 P 865.

Es bleibt für die Einschätzung frühmoderner Bürokratisierung noch die Frage zu klären, seit wann die Kritik an einem überbordenden Verwaltungs- und Ämtersystem einsetzte. Dabei kann es nicht um den Unmut gegen einzelne Verwaltungsentscheidungen gehen, die so alt sein dürften wie die behördlichen Vorgaben selbst. Strukturelle Kritik an älterer, oftmals „barock“ erscheinender Verwaltungspraxis tobte spätestens seit der Aufklärung. Für das überbordende Ämtersystem der paritätisch verfassten Reichsstadt Augsburg liegt die oft zitierte Einschätzung eines namentlich unbekannten Reiseschriftstellers vor. Im Lexikon von Schwaben ^[54] plädierte der Verfasser um das Jahr 1790 jedenfalls für einen drastischen Behördenabbau: „Die Religion in der Stadt ist gemischt, katholisch und evangelisch [...]. Die Parität wird hier durch festgesetzte Vorschriften bestimmt, und läuft ins unglaublich lächerliche hinein. Selbst Fischer, Karrenfahrer, Insektenschreiber [Ungeldschreiber], Stadtpfeifer, Kaminfeger, Kalkmesser, Stubenheizer, Weinzieher, Kalkbrenner, und dergleichen wichtige Ämter müssen gleich und gleich von beyden Religionen besetzt werden. Und wo ein Amt zu unwichtig ist, zwey zu ernähren, muß ein Katholik einen Protestanten ablösen. In Augsburg hat also die Parität bis auf den Strassenkoth Einfluß. Da nun Augsburgs Einwohner so eifersüchtig über dieser Parität wachen, so giebt es immer Raufereyen zwischen diesen beyden Religionsparthien, die oft ernsthafte, meist aber lächerliche Auftritte erzeugen, wovon schon viele von Schriftstellern angeführt worden sind. Unter die lächerlichen Auftritte dieser Art gehören auch die berühmt gewordene augsbургischen T o l e r a n z p a s t e t e n, die ein toleranter Pastetenbäcker jedem, ohne Unterschied der Religion, zu backen ankündigte ^[55].“ Voraus gegangen war im Jahr 1717 die Einsetzung eines Viererergremiums, dessen konkrete Aufgabe einzig darin bestand, die Umsetzung des Westfälischen Friedens gemäß der Normaljahresregelung von 1624 administrativ umzusetzen. Die Frage lautete, welche Institutionen „per administrationem simultaneam vel alternationem aut contrapositionem parificiert [werden] oder nicht? ^[56]“ In den nächsten 25 Jahren durchforsteten die jährlich neu gewählten Deputierten - jeder für seinen Konfessionsteil - nicht nur das Stadtarchiv, sondern auch die Archive der evangelischen und katholischen Pfarreien, Schulen, Kirchenämter und Stiftungen nach historischen Beweisstücken, um künftig Ämterlaufbahnen konform mit der paritätischen Friedenspraxis zu gestalten. Zum ersten konfessionell gemischten Gremium zählten Johann v. Stetten, Johann Jacob Holzapfel v. Herxheim, Georg Gottfried Amman und Maximilian Adam v. Rehlingen. Damit waren der Geheime Rat und künftig nicht nur die einflussreichen Ämterlaufbahnen der Baumeister, Bürgermeister, Einnnehmer, Oberrichter und Stadtpfleger ^[57] integriert. Die Praxis der Almosen und Stiftungsvergabe sollte konform mit den Friedensmandaten ausgerichtet werden. Die Deputierten legten für die Jahre 1717-1723 eine erste Bilanz ^[58] vor, der für den Zeitraum 1725/26 ein zweites und für die Jahre 1727-1731 ein drittes Protokoll folgten ^[59]. 1755/56 legten beide Ratsteile nach verschiedenen Urteilen des Reichshofrats gegen die oft widersprüchliche Umsetzung der Friedensdekrete abschließend nochmals ihre Positionen dar als „Avermeynte grund-sätze super parificanda ad normam instrumenti Pacis Westfal[icae] et recessus executionis August[ensis] ^[60].“ Alle Akten, das „partifications weesen bey allhiesiger stadt betr.“, wurden gebunden, chronologisch und alphabetisch gereiht, um sie für die tägliche Verwaltungsarbeit erst brauchbar zu machen.



Bild 9: Philipp Franz Heffner (Bearb.), Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, welche in geist-und weltlichen Justiz-, Landgerichts-, criminal-, Polizey-, cameral-, Jagd-, Forst- und andern Sachen von einigen Jahrhunderten bis daher verkündet worden, Teil 1, Würzburg 1776.

Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, 2 J.germ. 114 d-1.

2. Bürokratie im Spiegel der Adress-, Amts- und Staats-Calender

Ein Siegelbild zunehmender Bürokratisierung bilden die im 18. Jahrhundert grassierenden Hof-, Amts-, Adress-, Schreib- und Staatskalender. Sie stellen in vielen Territorien des Alten Reiches ein neues Periodikum, das dem politisch-administrativen Wandel patriarchalisch und oligarchisch regierter Länder hin zu bürokratisch-das gilt für den Hof und das Territorium gleichermaßen-ausdifferenzierten vormodernen Staaten Rechnung trug. Ratskalender, die in süddeutschen Reichs- und Residenzstädten bereits seit dem 16. Jahrhundert vorliegen, bieten für das datenbasierte Anliegen der Bürokratieforschung eine zusätzliche Plattform [61]. Zusammengekommen decken die Kalenderquellen die gesamte frühe Neuzeit ab. Landeshistorisch sind diese quantifizierbaren gedruckten Quellen zwar nicht unbekannt, doch standen sie keineswegs im Zentrum des Forschungsinteresses [62]. Dieses Desiderat überrascht, forcierte das historisch-staatlich-statistische Interesse bereits Ende des 18. Jahrhunderts die Analyse dieser seriellen Quellen [63]. Einige Exemplare wie die „Hof- und Adreß-Calender“ des Hochstifts Münster erfuhren offenbar nach stetiger Nachfrage bereits in den 1980er Jahren repräsentative Nachdrucke [64]. Die Titelblätter dieser frühmodernen kalendarischen Datenbanken variieren, nicht selten geben sie auch direkte Hinweise für genealogische Fragestellungen. So taufte man in den fränkischen Markgraftümern Ansbach und

Bayreuth eine Kalenderserie als „Hochfürstlicher Brandenburg-Onolzbach- und Culmbachischer Genealogischer Calender und Adresse-Buch“ [65]. (siehe Bild 10) Bisweilen kam es auch wie im 1583 bis 1761 wittelsbachisch dominierten Kurköln zu einer Trennung der Hof- und Staatskalender, um die Übersicht zu den jeweiligen Funktionsträgern nicht zu gefährden. So standen den kurkölnischen Hofkalendern, in denen beispielsweise die bürokratische Trennung in der Hofgärtnerei zwischen „Lust-“ und „Kraut-“Gärtnern [66] dokumentiert wurde, beziehungsweise den von 1717 bis 1794 überlieferten „Calendriers de la Cour de Cologne“ die kurkölnisch-westfälischen Staats- und Landkalender der Jahre 1774 bis 1802 gegenüber [67].

Vertiefen wir den Zusammenhang von Bürokratie und Kalendern am Beispiel des ostschwäbischen Hochstifts Augsburg. Zu den großen Innovationen in den Amtsstuben zählte die Drucklegung der „hochfürstlich-augsburgischen Kirchen- und Hof-Calender“, die, soweit seine Exemplare überliefert sind, [68] im Jahr 1748 einsetzte. Neben der bischöflichen Druckerei am Augsburger Frauentor hatte sich, wenn auch offenbar vergeblich, die Dillinger Hofdruckerei unter Johann Ferdinand Schwertlen um das Druckprivileg für den Kalender bemüht. 1749 richtete Schwertlen an den Fürstbischof eine Supplik, ihm „die bis anhero von dem auch hochfürstlichen buechdruckhern Labhartt zue Augspurg verfertigte, so betiteltte hoff- undt staats-calender in zukunfft allein aufflegen zu darrffen. Alß nit nur allein oberwehnte buecher bey mir in billichmässigerem preys als bey denen buechbindern undt anderen zu haben, sondern auch mich unterthänigst offeriert, gemellte hoff-undt staatscalender, so accurat als der Labhartt, immer verfertigen will“ [69]. Druckort blieb die hoch- und domstiftische Druckerei am Liebfrauentor, das den Dombezirk von der Reichsstadt abgrenzte.



Bild 10: Hochfürstlicher Brandenburg-Onolzbach- und Culmbachischer Genealogischer Calender und Adresse-Buch, Ansbach (Jacob Christoph Posch) 1770. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München, Bavar. 522 (1770).

Im Vordergrund der ausführlichen kalendarischen Übersicht stand nicht mehr unmittelbar das Repräsentationsbedürfnis eines süddeutschen Hochstifts, sondern der praktische Nutzen für Diplomatie und Verwaltung. So erhielt der fürstbischöfliche Kalender neben seinen tradierten Teilen, wie dem heraldischen Frontispiz, dem „*Almanach aufs gemein-jahr*“ mit einer monatspezifischen und astronomischen Übersicht, dem Verzeichnis der Kirchen- und Hoffeste und „*Galla-Täg*“, an denen der Hofstaat in Livree zu erscheinen hatte, oder einer „*zuverlässigen Aderlaßtafel*“, die sich am Lauf des Monds und der Planeten orientierte und als medizinischer Wochenkalender für die Bader und Wundärzte diente, den hochstiftischen Personalschematismus als wichtigsten Teil. Der Schematismus lichtete nicht nur für Hof-, Geheime- und Hofkammer-Räte bürokratische Strukturen, sondern lieferte für die bisher ungezählten Pfleger und Vögte in den Zentral-, Mittel- und Unterbehörden erstmals einen zuverlässigen Überblick zur hoch- und domstiftischen Pfründenpolitik. Die Datenbank des 18. Jahrhunderts, die auch Eingang fand in die „Staats- und Adreß-Bücher“ des Schwäbischen Reichskreises, gliederte sich um 1790 in die Rubriken Erbämter (4 Personen), Hofstaat mit der Unterteilung in die Stäbe des adeligen Oberhofmeisters (14 Personen), des Oberstallmeisteramts (45 Personen), der Hof- und Kammermusik (15 Musiker) und des Oberjägermeisters (29 Personen), Geheime Kanzlei und Räte (11 Personen), Gesandtschaften (11 Diplomaten), Hofrat (43 rechtskundige Räte und Kanzleidienstler), Hofkammer und Hofzahlamt (21 Personen), Lehenhof (2 Beamte) und die zahlreichen Stadt-, Rent- und Pflegämter (über 80 Personen). Jeder fürstbischöfliche Diener konnte sich jetzt auch außerhalb der Zentralämter, wo vor 1750 vollständige, aber von Hand geschriebene Personallisten entstanden waren, einen Überblick zu dem mindestens 317 Köpfe zählenden Beamten, Diener- und Hofstab eines allenfalls mittelgroßen süddeutschen Territorialstaates verschaffen. Erst jetzt erfuhr die innerterritoriale Besetzungspraxis eine neue, noch ungewohnt dynamische Komponente. Es waren vor allem die „*Vacat*“-Einträge, die jeden Interessierten über freigewordene Stellen ins Bild setzten. Der Schematismus erleichterte ferner die Kommunikation unter den Pflegämtern, zumal dort nicht nur hochstiftische, sondern auch die unter bischöflicher Landeshoheit stehenden Stift- und Klosterbehörden zu finden waren. Die Exemplare gedruckter Kalender wurden in allen Ämtern verteilt. Sie boten als Wegweiser zur regionalen Bürokratie auch eine Handreichung für fahrende, reitende und laufende Kuriere der Thurn- und Taxis-Post^[70] und Botendienste benachbarter Fürsten^[71]. Die außeramtliche Korrespondenz beschleunigte sich erheblich, zumal auch die nächtlichen Ankunft- und Abgangszeiten Erwähnung fanden. Die Bürokratie eines frühmodernen Flächenstaates war mit diesen Möglichkeiten transparenter geworden. Zugleich konnten die Kritiker der Funktions-, Ämter- und Dienerzahlen ihre Überlegungen auf konkrete quantifizierbare Quellen stellen. Die neuartigen Kalender übertrafen ältere handschriftliche Seelen- und Dienerbücher^[72] an Präzision, Verbreitung und Wissen.

3. Kleinteilige Policey-Welten-Bürokratischer Anspruch

Frühneuzeitliche Stadt-, Markt- und Landesverordnungen konnten in ihrer Anspruchshaltung, alles und oft zu regeln, äußerst kleinteilig und komplex sein. Zum Nachweis dieser bürokratiefördernden Themenvielfalt sei ein Blick auf zwei Policeyordnungen aus ganz unterschiedlichen Regionen im heutigen Bayern geworfen. Beispielhaft stehen - partes pro

toto - für die frühe Regulierungswut „guter“ Policeysätze die Marktordnung der Fürstpropstei Berchtesgaden vom 20. April 1618 und die am 18. Februar 1757 erlassene Dorf- und Gemeindeordnung von Geilsheim im Fürstentum Brandenburg-Ansbach. In dem größtmäßig mit 114 Anwesen gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch überschaubaren Pfarrdorf an der schwäbisch-fränkischen Sprachgrenze regelten 140 (!) Abschnitte das öffentliche Leben^[73].

In der Fürstpropstei Berchtesgaden^[74] reichte zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs das Spektrum der 56 Einzelparagraphen von der Bürgermeisterwahl über die Arretierung von „*Nachtvögeln*“ bis zur Säuberung des Klosterbachs. In Auswahl lauteten die Überschriften:

1. *„Wahl der Bürgermeister.“*
2. *Ablegung der Bürgerrechnung.*
3. *Die Fragner sollen bei der Bürgerrechnung jeder 1 Kanne Wein bezahlen, auch die Bäcker und Metzger sollen sich einstellen.*
4. *Das Bürgerrecht betreffend.*
5. *Das Krämerstandgeld betreffend.*
6. *Den Krämern ist das sonn- und feiertägliche Feilhaben außerhalb der 3 Kirchtage nicht erlaubt.*
7. *Den Bürgerwald, auch die Auszeichnung des Bürgerholzes betreffend.*
8. *Die Waldförster sollen monatlich bei dem Bürgerwald zusehen und ein Drittel von der Strafe empfangen.*
9. *Ohne Erlaubnis und Auszeichnung soll kein Baum geschlagen werden.*
10. *Den Viehtrieb betreffend.*
11. *Der Metzger Schafweide betreffend.*
12. *Die Sauberhaltung der Gassen und Straßen betreffend.*
13. *Die Feuerstätten und Feuerbeschau betreffend.*
14. *Die Sauberhaltung der Brunnenstuben betreffend.*
15. *Die Anlage des Wassergelds betreffend.*
16. *Wieviel ein Fragner Fragen zu haben berechtigt ist.*
17. *Bei wem die Fragner und Metzger ihr Brot ankaufen sollen.*
18. *Den Getreidesatz und Getreidekauf und das Brotaufheben betreffend.*
19. *Wie man auf das Mehl und Brotverkauf achtgeben soll.*
20. *Wann das Schafffleisch gestochen und ausgegeben werden soll.*
21. *Wie die Metzger das Kalbfleisch geben sollen.*
22. *Den Fleischsatz und Unschlittabgabe oder -Verkauf betreffend.*
23. *Die Metzger sollen sich jederzeit mit gutem Rind- und anderem Fleisch versehen.*
24. *Ob die Metzger unter der Wochen schlachten dürfen, wieviele Hunde einer haben darf, und wie sie es halten sollen.*
25. *Wie und durch wen das Brennholz abgemessen werden soll.*
26. *Wann das Gewicht, Meßgerätschaften und Ellen visitiert werden sollen.*
27. *Den Wochen- und Tändelmarkt betreffend*
28. *Die Räumung des Klosterbachs betreffend.*
29. *Die Unterhaltung des Pflasters bei den Häusern und Straßen betreffend.*
30. *Die Aufnahme der Nachtwächter, und an welchen Orten sie die Stunde ausrufen sollen.*
31. *Wenn die Nachtwächter betrunkene Leute auf der Gasse finden, wie sie sich gegen dieselben zu verhalten haben.*

32. *Wie man mit jenen Nachtvögeln, die sich den Wächtern widersetzen, verfahren soll.*
33. *Wenn ein Wächter seine Wacht aus berechtigten Gründen nicht verrichten kann, wen er an seiner Statt anstellen soll.*
34. *Die Ungestümigkeit nachts in den Wirtshäusern betreffend.*
35. *Erlegung des Wachtgelds, und was jedem Wächter davon gegeben werden soll.*
36. *Brunnenwächter.*
37. *Besoldung des Wasserknechts.*
38. *Hebammen betreffend.*
39. *Die Älbler sollen den Fragnern das Schmalz vor anderen um billigen Preis geben.*
40. *Wie sich die Bürger bei Unruhen zum Streifen gebrauchen lassen sollen.*
41. *Wer sich bei Unruhen gebrauchen läßt, hat von den Bürgermeistern eine Entschädigung zu empfangen.*
42. *Wie die Wirte den In- und Ausländern billige Speisen anbieten sollen, auch wie lang sich die Zechleute nachts im Wirtshaus aufhalten dürfen.*
43. *Daß man das öffentliche Landgebot und-Verbot strikt befolgen soll. - Schluß ^[75].“*

In der Geilsheimer Dorfordnung verfügte der jagdbesessene „wilde“ Markgraf Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1712-1757) ^[76] in seinem letzten Regierungsjahr eine in Ausführlichkeit und Detailversessenheit außergewöhnliche Policy-Verfügung. Mit ihr kam spätestens um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Bürokratie der Regierungs- und Residenzstadt Ansbach vor Ort an. In Auswahl regelte die Ordnung von 1757 folgende Materien:

1. *„Gottesdienst und kinderzucht wird eingeschärfft,*
2. *Müßiggang, sauffen und gewinnsüchtiges spielen wird verboten,*
3. *Gotteslästerliche reden und schwören, fluchen wird verboten,*
4. *Spieleuth halten zu gewissen zeiten wird zugelassen,*
5. *5.Ohnnöthiger und übermäßiger kosten-auffwandt bey hochzeiten, kindt-tauff und leichtentrüncken soll vermieden werden,*
6. *Wirthschaften treiben und bierschencken solle niemand ohne herrschafft^e concession treiben,*
7. *Rocken-stuben zu halten wird verboten;*
8. *Fraisch-und malefiz-fälle,*
9. *Verdächtigen leuthen sollen keine heerberge noch aufenthalt verstattet werden,*
10. *Die hochfürstl.ⁿ außschreiben wegen deß vagirenden liederlichen und auch des bettelgesindts sollen in acht genommen werden,*
11. *Die bierschencken haben erlaubnuß von andern hochfürstl. und herrschafft^l. braustätten das bier einzuführen,*
12. *Mezger sollen kein verdähtes noch ungesundes vieh schlachten,*
13. *Abeychen und auffziehen maaß, ellen und gewicht gehöret zum ober-und vogtamt Heydenheim,*
14. *Auffrichtung neuer gebäude und neuer mannschaften ist ohne herrschafft^l. concession nicht erlaubt,*
15. *Der dorffsführer oder burgermeister-wahl soll auff Andreae jedesmahl vorgenommen werden,*
16. *Das hirthen-dingen soll von der ganzen gemeind durch die meisten stimmen geschehen,*
17. *Die gemeindt-einkünfte sollen zu keinen ohnnützlichen ausgaben verwendet und nicht vergößert werden,*

18. *Montags nach Invocavit solle die aussteigerung der gemeindt gütter vorgenommen werden,*
19. *Kein gemeindtdiener solle ohne vorzeigung eines beglaubten attestats, woferne ^[77] er nicht der gemeindt seines lebens und wandels halben schon bekannt ist, angenommen werden,*
20. *Lieffernung der spazenköpfe, vermög deß hochfürstl. erlaßschreibens,*
21. *Weeg, steeg, bronnen, waßer, ställe, dohlen, gräben und weethen sollen beständig geeöffert werden,*
22. *Zur winterzeit solle der häufig gefallene schnee geräumt werden,*
23. *Obstbäum-schulen anzulegen und dergleichen junge bäume in den feldern zu pflanzen,*
24. *Die schädliche raupen und deren eyer sind fleissig abzunehmen und zu vertilgen,*
25. *Das schießen im dorff ist verboten,*
26. *Mit keinen bloßen licht in die ställ zu gehen“ und schließlich*
27. *Abgestandenes vieh, gänß, hühner etc. nicht auff die gassen zu werffen ^[78].“*

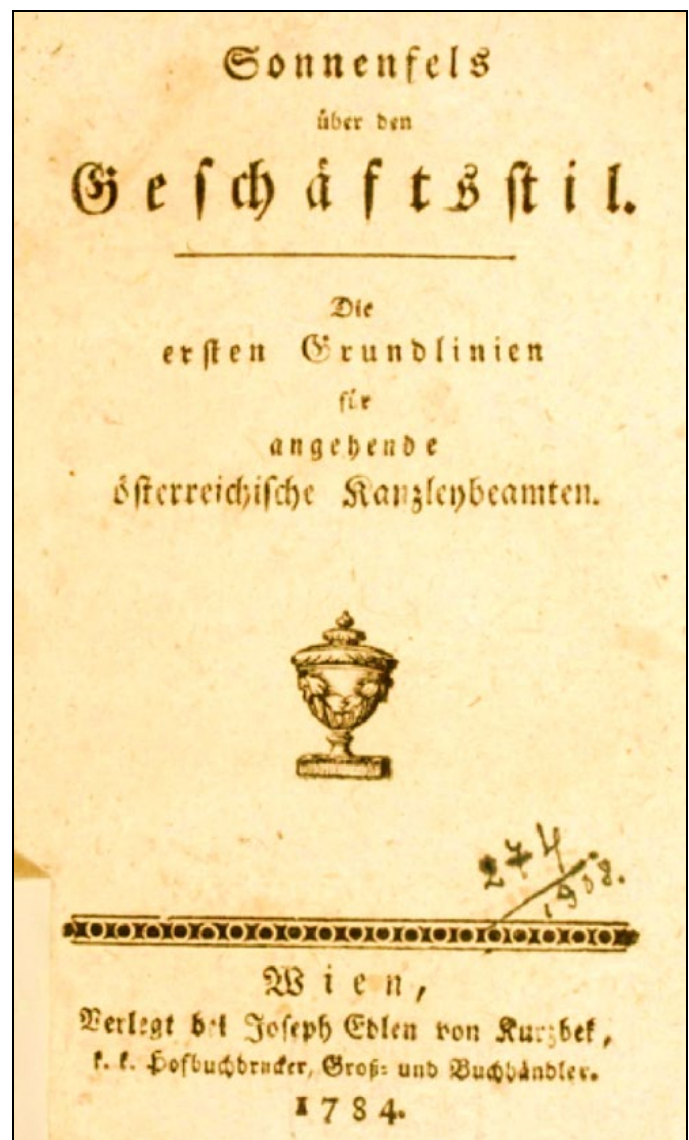


Bild 11: [Joseph Freiherr von Sonnenfels], Sonnenfels u^{ber} den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien fu^r angehende o^{sterreichische} Kanzleybeamten, Wien (Joseph Edler von Kurzbeck) 1784. Titelblatt. Bildnachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, DD 94 A 729.

4. Ergebnisse

Das Phänomen der Bürokratie ist älter als der moderne Staat. Bürokratie war und ist als nicht punktuell datierbares Zeitphänomen stets zivilisationsbegleitend. Zu den wesentlichen Merkmalen von Bürokratie zählen und zählten

1. Ein „geordnetes“ System von schriftlich fixierten Regeln,
2. Die Abgrenzung von Funktionen, Ämtern und Handlungskomponenten,
3. Die Auswahl von Amts- und Funktionsträgern nach Qualifikation, wobei soziale Netzwerke und persönliche Beziehungen eine sekundäre Rolle spielen können,
4. Das Prinzip der Schriftlichkeit, wobei mündliche Kommunikations- und Entscheidungswege nicht ausgeblendet werden dürfen und
5. Die hierarchisch gegliederte, „unpersönliche“ Positionierung bei Verwaltungs- und Handlungsabläufen mit dem Ziel von rationaler Planung, Berechenbarkeit und Zuverlässigkeit ^[79].

Bürokratie ist, positiv gesehen, für die arbeitsteilige und differenzierte Bewältigung komplexer Organisations- und Herrschaftsaufgaben unverzichtbar. Nur zaghaft wurden bei vielen wissenschaftlich oder behördlich fundierten Definitionen die Schattenseiten der Bürokratie beleuchtet. Im Gabler'schen Wirtschaftslexikon lautet sie zurückhaltend formuliert: „Da Zwecke und Ziele der Bürokratie aus individuell-subjektiver Perspektive oft schwer überschaubar und verständlich sind, resultiert ein Unbehagen gegenüber der Bürokratie ^[80].“ (siehe Bild 11) Joseph Freiherr von Sonnenfels (1733/34-1817) ^[81], der als aufgeklärter Justiz-, Verwaltungs- und Bildungsreformer mit den hier zu Grunde gelegten Quellengattungen der Hof- und Staatskalender und der „guten“ Policey bestens vertraut war, nannte 1784 für das Definitionsmerkmal öffentliches „Unbehagen“ am Beispiel der österreichisch-habsburgischen Verwaltungsstruktur konkrete Erscheinungsformen. Diese sind, obwohl Ende des 18. Jahrhunderts im „Geschäftsstil“ und den „Grundlinien für angehende österreichische Kanzleybeamte“ formuliert, im Prinzip zeitlos. Jedenfalls begegnen uns die von Sonnenfels angeführten Kritikpunkte auch im heutigen Unbehagen gegenüber Bürokratie und Verwaltungstätigkeit. Es ging und geht um die auch hier dokumentierte, unverständliche Rechts- und Verwaltungssprache. Sonnenfels legte als abschreckende Beispiele Muster auf, die dem von ihm geforderten sprachlichen „Kanzleylakonismus“ nicht gerecht wurden. Die amtlichen Wortschöpfer sollten bedanken: „Jede Periode ist zu lange, bei welcher der Leser, um sie ganz zu behalten, sich geno^othiget findet, gleichsam zuru^ockzukehren, und das Vorhergesagte sich noch einmal, oder wohl gar o^ofters zu wiederholen. Diese Regel ist zu beobachten, ist in der Anwendung besonders bei denen Aufsa^otzen von der gro^oßten Wichtigkeit, welche fu^or das Volk, wie Gesetze, oder fu^or eine Volksklasse, wie Handwerksordnungen bestimmt sind ^[82].“

References

1. URL: <https://www.stern.de/politik/deutschland/wahnsinn-buerokratie-wie-die-regel-wut-unser-land-laehmt-3507050.html>, Bericht vom 18.9.2003, 14:40 Uhr. (1.10.2021)
2. Google-Recherche vom 13. September 2021.
3. Wolfgang Wüst, Beamtendeutsch in Bayern - heute wie gestern, in: Rundbrief des Fördervereins Bairische Sprache und Dialekte e.V., Nr. 89 (Juli 2017) S. 43-47.
4. URL: <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/beh%C3%B6rden-wahnsinn-unsere-absurdesten-stories> (1.11.2021); Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie, Bd. 12, 2003-2009 (Die Berliner Republik), Berlin 2010.
5. Edmund Stoiber war von Mai 1993 bis September 2007 Ministerpräsident des Freistaates Bayern und von 1999 bis 2007 Vorsitzender der CSU. Vgl. Peter Köpf, Stoiber: die Biografie, Hamburg 2001; Rudolf Erhard, Edmund Stoiber. Aufstieg und Fall, Köln 2008.
6. URL: <https://www.stoiber.de/tag/buerokratieabbau/> (1.11.2021).
7. Bericht der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit) vom 13. Februar 2012, URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/218347/umfrage/anteil-der-staatsbediensteten-in-ausgewaehlten-laendern/#professional> (1.11.2021).
8. Das im Nachlass des Verfassers aufgefundene Manuskript aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg wurde erst 1922 posthum von Marianne Weber im 187. Band der Preußischen Jahrbücher veröffentlicht.
9. Max Weber, Soziologie - Weltgeschichtliche Analysen - Politik, Stuttgart 1964, S. 151-153; Johannes Winckelmann (Hg.), Max Weber: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 6. Aufl., Tübingen 1985, S. 476.
10. Stefan Breuer, Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt am Main 1991.
11. Bernd Wunder, Bürokratie: Die Geschichte eines politischen Schlagwortes, in: Adrienne Windhoff-Héritier (Hg.) Verwaltung und ihre Umwelt. Festschrift für Thomas Ellwein zum 60. Geburtstag, Opladen 1987, S. 277-301; Ders., Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten, in: Eberhard Weis (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 4) München 1984, S. 181-193.
12. Pascal Cancik, Verwaltung und Öffentlichkeit in Preußen. Kommunikation durch Publikation und Beteiligung im Verfahren im Recht der Reformzeit, Tübingen 2007.
13. URL: <https://www.exc16.uni-konstanz.de/4923.html> (16.9.2021).
14. F[rantz von] P[occi], Der Staatshämorrhoidarius, München (Braun & Schneider) 1860.
15. Eckart Sackmann, „Der Staatshämorrhoidarius“, in: Ders. (Hg.), Deutsche Comicforschung 2007, Hildesheim 2006, S. 16-32.
16. F[...r], Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen, das scha^dlichen Dienstverkaufs, nebst einer kurzen Anleitung, wie diesem Uebel abzuhelpen sey, Memmingen (Andreas Seyler) 1790.
17. Detlef Liebs, Ämterkauf und Ämterpatronage in der Spätantike. Propaganda und Sachzwang bei Julian dem Abtrünnigen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 95/1 (1978) S. 158-186.
18. F[...r], Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen (wie Anm. 16) S. 3.
19. Joachim Wild, Schriftlichkeit und Verwaltung am Beispiel der Lehenbücher in Bayern, in: Hagen Keller (Hg.), Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter: Erfassen, Bewahren, Verändern. Akten des internationalen Kolloquiums 8.-10. Juni 1995, München 1999, S. 69-77.
20. Joachim Wild (Bearb.), Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher

- Zentralverwaltung in Bayern (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 16) Neustadt/Aisch 1983.
21. Matthias Bader, Lehenwesen in Altbayern, publiziert am 16.09.2013; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Lehenwesen_in_Altbayern (14.09.2021).
 22. Erich Steingräber, Beiträge zum Werk des Augsburger Buchmalers Ulrich Taler, in: Pantheon 19 (1961) S. 119-126.
 23. Wolfgang Wüst, Die Zählung der fränkischen Welt. „Seelen-Tabellen“ im Fürstentum und Konsistorium Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Glaubens- und Gebäude-Statistik am Ende des Alten Reiches, in: Blätter für fränkische Familienkunde 44 (2021) S. 77-104.
 24. Volker Bauer, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich: Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts, Bd. 1: Nord- und Mitteledeutschland, Bd. 2: Heutiges Bayern und Österreich, Liechtenstein, Bd. 3: Der Westen und Südwesten, Bd. 4: Repertorium reichischer Amtskalender und Amtshandbücher - Periodische Personalverzeichnisse des Alten Reiches und seiner Institutionen (Ius Commune, Sonderhefte 103, 123, 147) Frankfurt am Main 1997, 1999, 2002 und 2005; Ders., Territoriale Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich, in: Rechtsgeschichte 1 (2002) Heft 1, S. 71-89; Ders., Das preußische Kalenderwesen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Bernd Sösemann (Hg.), Kommunikation und Medien in Preußen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 12) Stuttgart 2002, S. 175-192.
 25. StA Nürnberg, Fürstentum Brandenburg-Ansbach (Rep. 129) Nr. 114; Regina Hindelang, Die Amts- und Hofkalender von Ansbach und Bayreuth - Mediale Staatsbeschreibung von 1737-1791, Magisterarbeit am Lehrstuhl für Landesgeschichte, Erlangen 2010, S. 121.
 26. Gustave Schelle, Vincent de Gournay, Genf 1984 (Reprint der Ausgabe Paris 1897).
 27. Etymologisch geht das Wort mit dem Suffix (-cratie) auf das griechische *kratein*/*κρατεῖν* (herrschen, stark und mächtig sein) und auf das Stammwort *bureau* (Schreibtisch, Arbeitszimmer) zurück, das sich wiederum vom mittellateinischen *burra* (ursprünglich für grobe Bezugs- und Wollstoffe) ableitet. Aus dem Französischen abgeleitet wurde die Bürokratie rasch zu einem breit rezipierten, internationalen Begriff. Beispielsweise als *byråkrati* (schwedisch), *burocracia* (portugiesisch, spanisch), *bürokrasi* (türkisch), *biurokracja* (polnisch), *bureaukrati* (dänisch), *byrokraatti* (finnisch), *γραφειοκρατία* (griechisch), *бюрократия* (russisch), *بيروقراطية* (arabisch), *byrokracie* (tschechisch), *bureaucratie* (niederländisch) oder *burocrazia* (italienisch).
 28. Johann Heinrich Ludwig Bergius, Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze, welche das Policy- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, zweites Alphabet, Frankfurt am Main (Andreäische Buchhandlung) 1781, S. 210.
 29. BSB München, Bavar. 1261 a-1774: Churbayerischer Hof- und Staats-Kalender für das Jahr 1774, S. 130. Es sind genannt: Steuer- oder Akzise-Einnehmer („*vaca*“), Gegenschreiber, „*zweyter Acciseinnehmer*“, Offizianten, Hallverwalter und „*Güterb[e]stätter*“.
 30. Churbayerischer Hof- und Staats-Kalender für das Jahr 1774, S. 30, 62 f.
 31. Wolfgang Wüst, Die „gute“ Policy. Gesellschaftsideale der Frühmoderne? Eine süddeutsche Bilanz, St. Ottilien 2019.
 32. Julia Lehner, Die Mode im alten Nürnberg, Nürnberg 1984; Joachim Peters, Vmb Pracht und Hoffarts willen - Luxuskonsum, Repräsentation und die Reglementierung von Geselligkeit in der Nürnberger Policygesetzgebung des 17. Jahrhunderts, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Regionale Konsumgeschichte: vom Mittelalter bis zur Moderne. Referate der Tagung vom 26. bis 28. Februar 2014 im Bildungszentrum Kloster Banz (Franconia. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung 7) Erlangen 2015, S. 179-200.
 33. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 7: Policyordnungen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o.d. Tauber, Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim. Ein Quellenwerk, Erlangen 2015, S. 241-243, 313-318, 327 f., 347-355, 475-487, 489-504 und 505-527.
 34. Regina Hindelang, Ordnung der Sanduhrmacher, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis; Bd. 7 (wie Anm. 33) S. 327 f., hier: S. 328.
 35. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 4: Die lokale Policy. Normensetzung und Ordnungspolitik auf dem Lande, Berlin 2008, S. 494.
 36. Marc von Knorring, Passau, Hochstift: Verwaltung, publiziert am 20.05.2010; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Passau,_Hochstift:_Verwaltung (27.09.2021).
 37. Helmut Buske, „Stuhlschreiber“, in: Lexikon des gesamten Buchwesens Online, URL: http://dx.doi.org/10.1163/9789004337862_COM_19224_2 (27.9.2021).
 38. Fettgedruckte Passagen sind vom Verfasser hervorgehoben, um die Leerstellen zu markieren.
 39. UB Passau, 301/PW 2360 G 369, BSB München, 2oJ. germ 13b; Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 3: Der Bayerische Reichskreis und die Oberpfalz, Berlin 2004, S. 272 f.
 40. StA Nürnberg, Ratskanzlei, B-Laden 73, Nr. 1.
 41. Vom Verfasser hervorgehoben.
 42. Die Visierer kontrollierten die jeweiligen Flüssigkeitsmengen im Bier-, Wein-, Branntwein-, Met- und Essighandel. Vgl. Michael Diefenbacher/ Rudolf Endres (Hg.), Stadtleikon Nürnberg, Nürnberg 1999, S. 1142.
 43. Wolfgang Wüst, Sicherheit durch Alkohol? Zur Finanzierung städtischer Mauerringe und Toranlagen durch das Um(n)geld, in: Olga Fejtová/ Martina Maříková/ Jiří Pešek (Hg.), Die Stadt und ihre Mauern. 36. internationale Tagung des Archivs der Hauptstadt Prag in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik, der Fakultät für Humanistische Studien der Karls-Universität und dem Lehrstuhl für Geschichte der

- Philosophischen Fakultät der J. E. Purkyně-Universität in Ústí nad Labem (Documenta Pragensia 38) Praha/ Prag 2019/2020, S. 513-542, hier: S. 529 f.
44. „Alles gut geregelt“, Bericht von David Hugendick und Ulrich Stock, in: Die Zeit, Nr. 20 vom 8. Mai 2014, S. 13. URL: <https://web.archive.org/web/20160629203527/http://www.zeit.de/2014/20/regeln-buerokratie-erleichterung> (1.11.2021).
 45. Wolfgang Wüst, Der Staat der Augsburger Bischöfe: Hochstift, Domkapitel und die mediaten Klöster, in: Pankraz Fried (Hg.), 50 Jahre Schwäbische Forschungsgemeinschaft (Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwaben. Veröffentlichungen der SFG 1/26) Augsburg 1999, S. 27-57; Herbert Immenkötter/ Wolfgang Wüst, Augsburg. Freie Reichsstadt und Hochstift, in: Anton Schindling/ Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650. 6. Band: Nachträge, Münster 1996, S. 8-35.
 46. Stefan Breit, Fürstbistum Augsburg, in: Karl Härter/ Michael Stolleis (Hg.), Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 11 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 293/1) Frankfurt am Main 2016, S. 27-217; Felicitas Söhner, Augsburg, Hochstift: Verwaltung, publiziert am 16.02.2021, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Augsburg,_Hochstift:_Verwaltung (14.9.2021).
 47. Walter Ziegler, Würzburg, in: Anton Schindling/ Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. Land und Konfession 1500-1650 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 52) Münster 1992, S. 98-126; Rainer Leng, Würzburg, Hochstift: Verwaltung, publiziert am 10.3.2010; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wuerzburg,_Hochstift:_Verwaltung (14.9.2021).
 48. Imke König, Fürstbistum Würzburg, in: Karl Härter/ Michael Stolleis (Hg.), Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 11 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 293/2) Frankfurt am Main 2016, S. 673-933; BSB München, 2 J. germ. 114 d-1: Philipp Franz Heffner (Bearb.), Sammlung der hochfürstlich-würzburgischen Landesverordnungen, welche in geist-und weltlichen Justiz-, Landgerichts-, criminal-, Polizey-, cameral-, Jagd-, Forst- und andern Sachen [...] verkündet worden sind, 4 Bde., Würzburg 1776-1801, Nachträge 1800-1803, Würzburg 1810.
 49. Nr. 30: „*Verboth der fremdherrlichen Kriegsdienste*“ vom 27.7.1618.
 50. Nr. 510: „*Den Jahrmarks-Accis der fremdherrischen Schuhmacher betreffend*“ vom 29.12.1728.
 51. Interner Abschlussbericht der Bearbeiterin über das Teilprojekt Reichsstadt Kempten vom 5. Oktober 2005. Vgl. ferner: Wolfgang Wüst, Wider „*ehebruch, hurerey, unzucht, kuppeley und unterschleipf*“ - Policy-Statuten in Kempten im Jahre 1770, in: Allgäuer Geschichtsfreund - Blätter für Heimatforschung und Heimatpflege, NF 116 (2016) S. 69-106.
 52. Susanne Kremmer/ Hans E. Specker (Hg.), Ulm (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 218) Frankfurt/Main 2007.
 53. Wolfgang Wüst, Erfassung - Digitalisierung - Edition: Zum Quellenkorpus „*guter Policy*“, in: Magazin für digitale Editions-Wissenschaften, Heft 2, Erlangen 2016, S. 13-22, hier: S. 18 f. (URL: www.faugag.hypotheses.org).
 54. Philipp Ludwig Hermann Roeder (Bearb.), Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben, oder: vollständige alphabetische Beschreibung aller im ganzen Schwäbischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flecken, Höfe [...], 2. Bde., 1791/92, 2. Aufl., Ulm 1800, ND Neustadt a.d. Aisch 1994. Artikel Augsburg: Bd. 1 (Ulm 1791) Sp. 64-100; Zitat: Sp. 72 f.
 55. Philipp Ludwig Hermann Roeder, Lexikon (wie Anm. 54), Bd. 1 (1791), Sp. 72 f. Vgl. dazu allgemein: Wolfgang Wüst, Die Pax Augustana als Verfassungsmodell: Anspruch und Wirklichkeit, in: Johannes Burkhardt/ Stephanie Haberer (Hg.), Das Friedensfest Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen Toleranz-, Friedens- und Festkultur (Colloquia Augustana 13) Berlin 2000, S. 72-100; Ders., An der Konfessionsgrenze: Der frühmoderne „Ernstfall“ für Aufklärung, Toleranz und Pluralismus, in: Christian Augustin/ Johannes Wienand/ Christiane Winkler (Hg.), Religiöser Pluralismus und Toleranz in Europa. Berichte des 3. Konstanzer Europakolloquiums vom 21.-23. April 2005, Wiesbaden 2006, S. 53-68, 353-378.
 56. StadtA Augsburg, Evangelisches Wesensarchiv (EWA), Akten 625, tom. I, Nr. 86.
 57. Zur späteren Ämtererweiterung: In der Deputiertenposition des Stadtpflegers Paul v. Stetten folgte beispielsweise am 15.8. 1726 der Einnehmer Johann Christoph Amman.
 58. StadtA Augsburg, EWA, Akten 625, tom. I, Nr. 86.
 59. Ebenda, tomi II, III. Die Reihe umfasst vier Faszikel, wobei der zweite Faszikel mit dem Berichtsjahr 1724 fehlt.
 60. Ebenda, tom IV, Berichte der evangelischen und katholischen Deputierten von 3.10. 1755 bzw. vom 16.4. 1756.
 61. Hans-Peter Trenchel, Die Ratskalender der Stadt Würzburg (Mainfränkisches Heft 86) Würzburg 1989; Johanna Falkenstein, Der Würzburger Ratskalender von Johann Ulrich Kraus (1695/96). Eine kunsthistorische und historische Einordnung, Masterarbeit an der Julius-Maximilians-Universität, Würzburg 2019; Josef H. Biller, Der große Ratskalender der Freien Reichsstadt Augsburg 1643-1802: Genese und Geschichte, Typen und Überlieferung, in: John Roger Paas (Hg.), Gestochen in Augsburg: Forschungen und Beiträge zur Geschichte der Augsburger Druckgrafik. Hommage à Wolfgang Seitz zum 90. Geburtstag 2011 und Festgabe zum 40. Jahrestag des von ihm gegründeten Augsburger Forscherkreises 1973-2013 (Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen 29) Augsburg 2013, S. 101-131.
 62. Volker Bauer, Zur Bibliographie und Entwicklung deutscher Amtskalender des 18. Jahrhunderts: Skizze eines Forschungsprojektes, in: Astrid Blome (Hg.), Zeitung, Zeitschrift, Intelligenzblatt und Kalender: Beiträge zur historischen Presseforschung (Presse und Geschichte 1) Bremen 2000, S. 245-262. -

- Detailforschungen in Auswahl: Irene Kubiska-Scharl/Michael Pölzl, Die Karrieren des Wiener Hofpersonals 1711-1765: eine Darstellung anhand der Hofkalender und Hofparteiprotokolle (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 58) Innsbruck [u.a.] 2013; Werner Greiling, Der Platz der Kalender des 18. Jahrhunderts im periodischen Schrifttum Thüringens, in: Klaus-Dieter Herbst (Hg.), Astronomie-Literatur-Volksaufklärung: der Schreibkalender der Frühen Neuzeit mit seinen Text- und Bildbeigaben (Acta calendariographica: Forschungsberichte 5 = Presse und Geschichte 67) Bremen [u.a.] 2012, S. 57-86.
63. Joachim Schwarzkopf, Über Staats- und Adreß-Calender von allen Staaten und Ständen. Ein Beytrag zur Staatenkunde. Berlin 1792.
 64. Hochstifts Münsterischer Hof- und Adreß-Calender: auf das Jahr der gnadenreichen Geburt unseres Herrn Jesu Christi 1783-1785. Nachdruck: Vreden (Vredener Reprints 2) 1985.
 65. BSB München, Bavar. 522 (1770. „Kurfürstlicher Hofkalender auf das Jahr 1793“, Bonn (kurfürstliche Hofdruckerei) 1793, S. 29 f.
 66. Volker Bauer, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts, Bd. 3 (wie Anm. 24) S. 219-276 bzw. 277-282.
 67. Vom Augsburger Hof- und Kirchenkalender wurden folgende Jahrgänge eingesehen: 1750 mit historischer Rückblende zu 1748/49, 1751, 1753-1761, 1764-1766, 1768-1773 (Exemplar 1769 im kurtrierischen Kalender), 1775, 1780, 1781, 1783-1802.
 68. StA Augsburg, Hochstift Augsburg, NA, Akt 110, fol. 90, Schreiben vom 25. Januar 1749.
 69. Vgl. hierzu allgemein: Wolfgang Behringer, Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmungen, München 1990; Max Piendl, Das fürstliche Haus Thurn und Taxis: Zur Geschichte des Hauses und der Thurn und Taxis Post, Regensburg 1980; Werner Münzberg, Thurn- und Taxis-Poststationskatalog (Thurn und Taxis Studien 5) Kallmünz 1967.
 70. Wolfgang Wüst, Amts-, Hofstaats- und Poststrassen im Hochstift und Domkapitel Augsburg um 1770, in: Hans Frei/ Pankraz Fried/ Franz Schaffer (Hg.), Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, 2. Aufl., 2. Lieferung, Augsburg 1985, Karte X,6.
 71. Gerhart Nebinger, Ein hochstift augsburgisches Dienerbuch, in: Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 46, XIV/12 (1983) S. 429-461; Wolfgang Wüst, Die Zählung der fränkischen Welt. „Seelen-Tabellen“ im Fürstentum und Konsistorium Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Glaubens- und Gebäude-Statistik am Ende des Alten Reiches, in: Blätter für fränkische Familienkunde 44 (2021) S. 77-104.
 72. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 4 (wie Anm. 35) S. 473-524.
 73. Johannes Lang, Berchtesgaden, Fürstpropstei: Territorium und Verwaltung, publiziert am 5.5.2021, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Berchtesgaden,_Fürstpropstei:_Territorium_und_Verwaltung (27.09.2021).
 74. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 3 (wie Anm. 39) S. 326 f.; BayHStA München, KL Berchtesgaden 17, fol. 9-19.
 75. Wolfgang Wüst, Jagd, Falknerei und höfische Repräsentation, in: Georg Seiderer (Hg.), Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1712-1757) – der „wilde Markgraf“ (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 103) Ansbach 2015, S. 63-76; Günther Schuhmann, Carl Wilhelm Friedrich, in: Neue Deutsche Biographie (= NDB) 11, Berlin 1977, S. 223. „woferne“: nach gestrichenem: „oder“.
 76. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 4 (wie Anm. 35) S. 473-523; Wolfgang Wüst, Fränkische Policy- Alltag, Recht und Ordnung in der Frühen Neuzeit - Analysen und Texte (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber XIV) Darmstadt 2021, S. 253-307.
 77. Definitionskriterien nach Gabler Wirtschaftslexikon Online, die auf der Max Weber'schen Bürokratieforschung basieren. URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/buerokratie-29945> (1.10.2021). Vgl. zur internationalen Ausrichtung der Bürokratieforschung insbesondere: William A. Niskanen, Bureaucracy and Representative Government, Chicago *et al.* 1971; William Spangar Peirce, Bureaucratic failure and public expenditure, New York *et al.* 1981.
 78. Gabler Wirtschaftslexikon Online. Verfasser des Artikels: Enrico Schöberl, Institut der Wirtschaft Thüringens (IWT), Erfurt.
 79. Helmut Reinalter, „Sonnenfels, Joseph Freiherr von“ in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 24 (2010) S. 576-578.
 80. [Joseph Freiherr von Sonnenfels], Sonnenfels u^{ber} den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien fu^r angehende o^{sterreichische} Kanzleybeamten, Wien (Joseph Edler von Kurzbek) 1784, S. 41-43.